

Art. 54 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)

² Sie sorgen für bedarfsgerechte Tagesstrukturen für Schulpflichtige. Die Nutzung dieses Angebots ist fakultativ.

⁴ Die Aufsicht richtet sich nach den Bestimmungen des Bundes (Pflegerkin-derverordnung). Der Regierungsrat regelt die Übertragung der Aufsicht.

Art. 105 Abs. 3 (geändert)

³ Der Kanton leistet für die Tagesstrukturen gemäss Artikel 54 Absatz 2 pauschale Beiträge. Der Landrat regelt die Bemessung der Beiträge durch Verordnung und befindet über deren Höhe mit dem Budget.

Art. 105a (neu)**Beiträge an die Betreuung vorschulpflichtiger Kinder**

¹ Der Kanton richtet Institutionen für die Betreuung von vorschulpflichtigen Kindern Beiträge gemäss Artikel 105 Absatz 3 aus.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

GS VIII E/22/1, Beschluss über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kinderkrippen vom 5. Mai 1946, wird aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

§ 10 Effizienzanalyse «light»; Umsetzung der Massnahmen in der Kompetenz der Landsgemeinde

Die Vorlage im Überblick

Der Landsgemeinde werden vier verschiedene Gesetzesänderungen unterbreitet. Mit diesen sollen vier Massnahmen umgesetzt werden, welche die Effizienzanalyse «light» hervorgebracht hat.

Nachdem der Kanton seit 2005 positive Rechnungsabschlüsse vorweisen konnte, haben sich die finanziellen Aussichten stark verdüstert. Neue Ausgaben und sinkende Erträge verschlechtern die Rechnung um über 25 Millionen Franken pro Jahr. Der Regierungsrat verfolgt finanzpolitisch die Strategie, über Entlastungsmassnahmen ein finanzielles Gleichgewicht herzustellen. Dies geht einher mit fiskalpolitischer Stabilität. Eine Erhöhung der Steuerbelastung soll so lange als möglich vermieden werden.

Der Regierungsrat hat prospektiv gehandelt und – unterstützt durch einen parlamentarischen Auftrag – eine Effizienzanalyse und Verzichtsplanung (Effizienzanalyse «light») durchgeführt. Insgesamt hat er dabei 109 Massnahmen mit einem Entlastungspotenzial von 15 Millionen Franken geprüft. 79 Massnahmen mit einem Entlastungsziel von 9,8 Millionen Franken hat er dem Landrat zum positiven Grundsatzentscheid unterbreitet. Dieser unterstützte davon 70 Massnahmen mit einem Entlastungsziel von 8 Millionen Franken. Insgesamt zeigte sich, dass sich wesentliche Einsparungen nur durch den Verzicht bzw. die Einschränkung von Leistungen erzielen lassen, da die kantonale Verwaltung bereits heute eine der effizientesten und schlanksten der Schweiz ist.

Die Umsetzung von vier Massnahmen bedingt eine Gesetzesänderung. Diese Massnahmen mit einem Entlastungsziel von insgesamt rund einer halben Million Franken werden der Landsgemeinde in einer Sammelvorlage unterbreitet:

Nr.	Massnahme	Entlastungsziel in Fr.
A.24	Fischerei (Fischzuchtanstalt Mettlen, Netstal)	20'000
C.8	Überbrückungsrenten	100'000
C.13	Individuelle Prämienverbilligung	200'000
C.30	Familienzulagen für Nichterwerbstätige	150'000

Die Massnahme A.24 sieht eine Reduktion des Nettoaufwands der Fischzuchtanstalt Mettlen in Netstal um rund 20'000 Franken vor. Dazu sind die Erträge zu erhöhen, indem den Leistungsbezügern die Dienstleistungen der Fischereibehörde verrechnet und Teile der Fischbrut- und Aufzuchtanlagen verpachtet werden.

Die Überbrückungsrenten, von welchen heute langjährige Angestellte bei einer vorzeitigen Pensionierung profitieren können, sollen mit der Massnahme C.8 eingeschränkt werden. Einerseits profitieren davon meistens Kaderangestellte, deren Altersfinanzierung ohnehin gesichert ist. Andererseits gilt es, Mitarbeiter künftig aufgrund der demografischen Entwicklung und der Arbeitsmarktsituation nach Möglichkeit bis zur Pensionierung oder gar darüber hinaus im Arbeitsmarkt zu halten. In finanziellen Härtefällen soll der Kanton aber nach wie vor mit einer Überbrückungsrente eine vorzeitige Pensionierung ermöglichen können.

Im Bereich der Individuellen Prämienverbilligung (IPV) erhalten einzelne IPV-Bezüger heute mehr Geld aus der Prämienverbilligung, als die Jahresprämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) effektiv beträgt. Angesichts der Zweckbestimmung der Prämienverbilligung und unter Berücksichtigung des Solidaritätsgedankens, auf dem die OKP aufbaut, soll die Prämienverbilligung betragsmässig auf die effektive Jahresprämie des individuell gewählten Krankenpflegeversicherungsmodells begrenzt werden.

Neben Arbeitnehmern und Selbstständigerwerbenden haben auch Nichterwerbstätige (NE) einen Anspruch auf Familienzulagen. Die entsprechenden Kosten müssen die Kantone übernehmen. Sie können allerdings vorsehen, dass NE unter bestimmten Voraussetzungen einen Beitrag leisten müssen. Sie sollen in Anlehnung an Lösungen anderer Kantone mithelfen, die Familienzulagen zu finanzieren. Bei dieser Massnahme waren ursprünglich Einsparungen von 20'000 Franken vorgesehen. Aufgrund eines Vergleichs mit anderen Kantonen wird neu ein Einsparziel von 150'000 Franken vorgeschlagen.

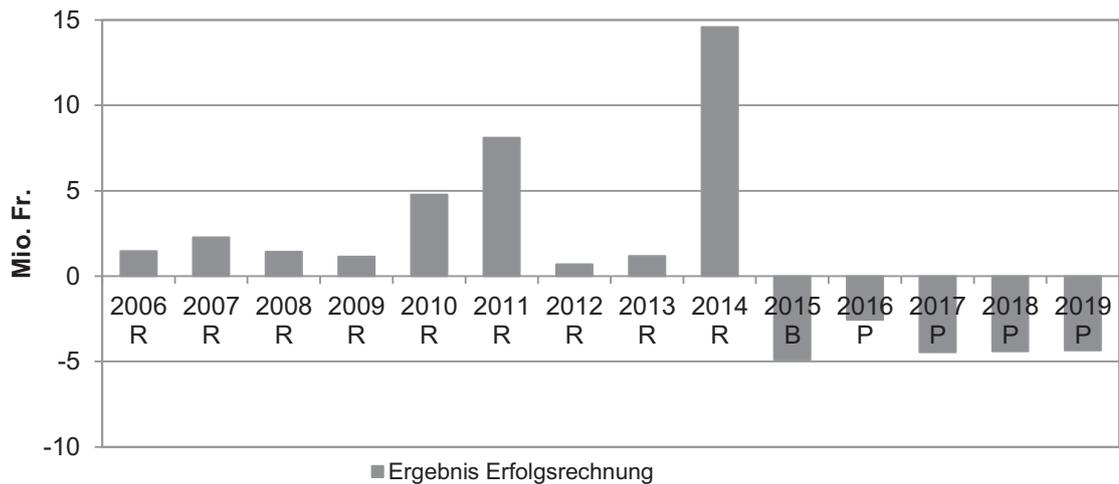
Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, den Änderungen zuzustimmen.

1. Ausgangslage

1.1. Finanzsituation des Kantons

Seit 2005 kann der Kanton positive Rechnungsabschlüsse erzielen. Die guten Rechnungsabschlüsse wurden genutzt, um die Fremdkapitalverschuldung von 290 Millionen Franken (2004) auf 165 Millionen Franken (2014) zu senken. In der gleichen Zeit ist die Eigenkapitalbasis des Kantons unter anderem dank einmaliger Erträge (Nationalbankgold und Heimfallverzichtsabgeltung KLL) von 40 auf 411 Millionen Franken gestiegen. Die Nettoschuld von 90 Millionen Franken (2004) wandelte sich in ein Nettovermögen von 216 Millionen Franken (2014). Die finanzielle Lage ist gut, der Kanton hat eine komfortable Substanz.

Die finanziellen Perspektiven des Kantons präsentieren sich trotz der wider Erwarten positiven Jahresrechnung 2014 weniger erfreulich, wie nachstehende Grafik zeigt. Die Finanzdisziplin der vergangenen Jahre litt infolge der guten Rechnungsabschlüsse. Entscheide der Landsgemeinde und des Landrates haben zu Mehrausgaben im Bereich des öffentlichen Verkehrs (+2,8 Mio. Fr.), der Schulsozialarbeit (+0,7 Mio. Fr.) und des Polizeikorps (+0,5 Mio. Fr.) geführt. Auf der anderen Seite muss der Staatshaushalt zusätzliche Ausgaben aufgrund neuer Vorgaben des Bundes wie zum Beispiel infolge der neuen Spitalfinanzierung (+6,2 Mio. Fr.), des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts (+0,3 Mio. Fr.) und ab 2016 für die Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI; +3,3 Mio. Fr.) verkraften. Hinzu kommen sinkende Erträge aus dem nationalen Finanzausgleich (2013–2015: -6,3 Mio. Fr.) und der Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (-4,9 bis -8,2 Mio. Fr.). Die aufgehende Schere zwischen Ertrag und Aufwand führt zu einer Verschlechterung der Kantonsrechnung um mindestens 25 Millionen Franken pro Jahr.



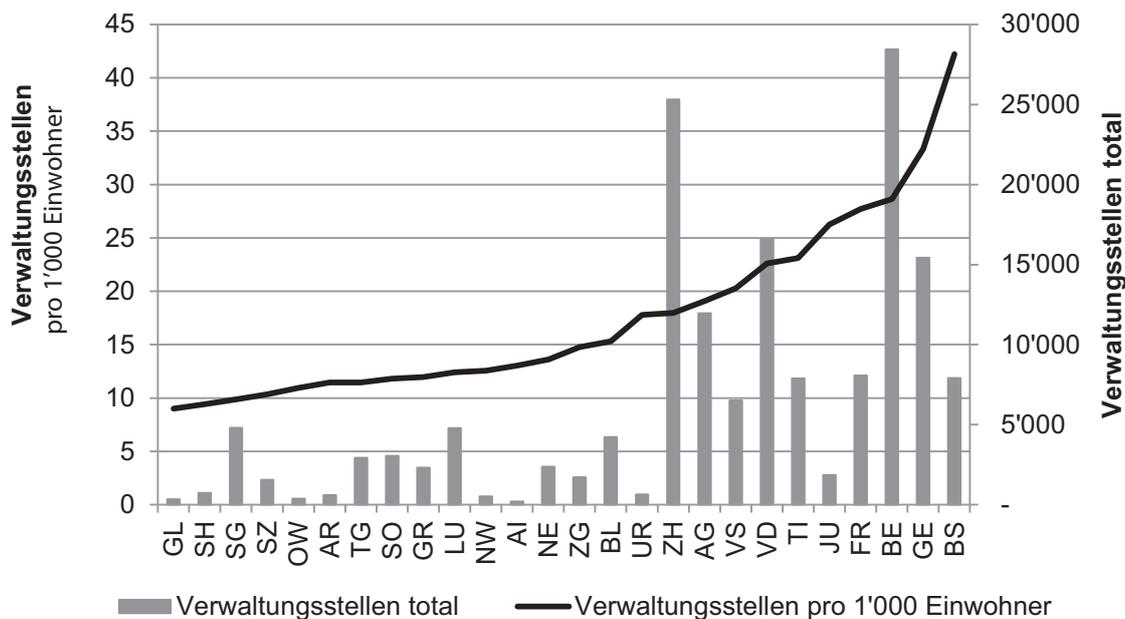
Das Budget 2015 und der Finanz- und Aufgabenplan 2016–2019 gehen von Aufwandüberschüssen zwischen 2,6 und 4,9 Millionen Franken pro Jahr aus. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in den Jahren 2015–2018 jährlich 4 Millionen Franken und 2019 2,4 Millionen Franken aus dem Börsengang der Glarner Kantonalbank erfolgswirksam aufgelöst werden. Zudem sind bereits die erwarteten Einsparungen aus der Effizienzanalyse «light» enthalten. Ohne diese Massnahmen wären von 2015 bis 2019 jährliche Aufwandüberschüsse zwischen 9 und 17 Millionen Franken zu erwarten. Aufgrund des Kantonssteuerertrags 2014 ist zwar künftig mit schätzungsweise 3–5 Millionen Franken höheren Erträgen zu rechnen. Ohne die Massnahmen der Effizienzanalyse «light» bleibt das Ergebnis aber trotzdem negativ.

Der Kanton hat in guten Zeiten gespart. Dies ermöglicht eine vorübergehende Inkaufnahme von negativen Ergebnissen. Es ist allerdings in aller Deutlichkeit zu betonen, dass der Kanton in seinem finanzpolitischen Handlungsspielraum stark eingeschränkt ist. Neue, zusätzliche Ausgaben sind nur bei einer gesicherten Gegenfinanzierung zu beschliessen. Andernfalls ist die finanzpolitische Vorgabe einer mittelfristig ausgeglichenen Erfolgsrechnung in höchstem Mass gefährdet. Steuererhöhungen wären mittel- bis längerfristig unvermeidbar.

1.2. Effizienzanalyse «light»

Der Regierungsrat hat vorausschauend gehandelt. Aufgrund der schlechten finanziellen Aussichten und unterstützt durch einen parlamentarischen Auftrag hat er eine Effizienzanalyse und Verzichtsplanning durchgeführt.

Die Arbeiten wurden durch eine externe Analyse begleitet. Diese kommt zum Fazit, dass die kantonale Verwaltung schlank organisiert ist und ihre Aufgaben mit eher knappen personellen Ressourcen erfüllt. Die externe Begleitung stellt der kantonalen Verwaltung daher bezüglich effizienter Organisation und Aufgabenerfüllung ein sehr gutes Zeugnis aus. Das Einsparpotenzial schätzt sie auf 10–20 Vollzeitstellen, was 3–6 Prozent des Personalbestandes entspricht. Es handelt sich dabei vielfach um Outsourcing-Vorschläge: Einsparungen durch den vorgeschlagenen Abbau von Personal sollen in den meisten Fällen kompensiert werden durch den Einkauf von externen Dienstleistungen. In einigen Bereichen benötigt die kantonale Verwaltung nach Auffassung der externen Begleitung sogar mehr Mitarbeiter. Der tiefe Personalbestand birgt ein Risiko, welches durch die Schaffung von 300 bis 400 Stellenprozenten beseitigt werden könnte. Eine unsystematische Analyse über alle Verwaltungen der Schweiz zeigt, dass der Kanton Glarus im Vergleich zur Einwohnerzahl am wenigsten Mitarbeitende aller Kantone beschäftigt (vgl. nachstehende Grafik). Wesentliche Einsparungen lassen sich folglich nur durch den Verzicht bzw. die Einschränkung von Leistungen erzielen.



Die externe Begleitung schätzt das Sparpotenzial auf rund 7 Millionen Franken (4,8 Mio. Fr. aufgrund der Effektivität und 2,2 Mio. Fr. aufgrund der Effizienz). Der Regierungsrat erachtet dieses Entlastungspotenzial als zu optimistisch und teilweise auch nicht umsetzbar. Er hat daher in einer internen Analyse zusätzliche Massnahmen mit einem geschätzten Entlastungspotenzial von rund 8 Millionen Franken geprüft. Der Regierungsrat entschied aufgrund einer differenzierten Analyse der insgesamt 109 Massnahmen, dass 79 davon (72 %) mit einem Entlastungsziel von 9,8 Millionen Franken umzusetzen sind. Dies entspricht 3 Prozent des kantonalen Bruttoaufwands 2013. Es handelt sich dabei in der überwiegenden Mehrzahl um effektive Sparmassnahmen, fünf Massnahmen zielen auf höhere Erträge ab. Eine Erhöhung der Steuern möchte der Regierungsrat wenn immer möglich vermeiden.

1.3. Grundsatzentscheide des Landrates und des Regierungsrates

In einem ersten Schritt wurden dem Landrat die in seine Zuständigkeit sowie in diejenige der Landsgemeinde fallenden Massnahmen unterbreitet. Zu den Massnahmen in der Zuständigkeit des Regierungsrates konnte er eine Empfehlung abgeben.

Insgesamt hiess der Landrat an seiner Sitzung vom 20. August 2014 17 Massnahmen mit einem Entlastungspotenzial von 5,1 Millionen Franken, die (teilweise) in die Zuständigkeit der Landsgemeinde oder des Landrates fallen, im Grundsatz gut. Zu 32 Massnahmen in der Zuständigkeit des Regierungsrates mit einem Entlastungsziel von 1,8 Millionen Franken gab er eine Empfehlung ab. 39 Massnahmen mit einem Entlastungsziel von 1,7 Millionen Franken lehnte er – teilweise in Übereinstimmung mit dem Regierungsrat – ab, darunter als gewichtigste die Verrechnung der Steuerveranlagung und des -bezugs sowie der Revierförsterleistung zwischen Kanton und Gemeinden mit einem Entlastungspotenzial von 1,3 Millionen Franken für den Kanton. Schliesslich wurden 21 Massnahmen mit einem Entlastungsziel von 1,1 Millionen Franken zwischenzeitlich bereits umgesetzt und konnten als erledigt abgeschrieben werden. Der Landrat beschloss zudem gemäss Antrag des Regierungsrates, die befristeten, nicht projektbezogenen Stellen – mit Ausnahme jener bei den Militärbetrieben – unbefristet weiterzuführen. Insgesamt zeigte sich der Landrat damit etwas weniger sparsam als der Regierungsrat. Das ursprüngliche Entlastungsziel von 9,8 Millionen Franken wurde mit 8 Millionen Franken um rund 1,7 Millionen Franken verfehlt.

Aufgrund der Grundsatzentscheide des Landrates erarbeitete der Regierungsrat in einem zweiten Schritt die notwendigen Erlassänderungen zu den gutgeheissenen Massnahmen. Er unterbreitet diese dem Landrat in zwei Sammelvorlagen. Die erste davon liegt hier vor und umfasst die Erlassänderungen in der Zuständigkeit der Landsgemeinde. Eine zweite Sammelvorlage beinhaltet die notwendigen Änderungen von landrätlichen Verordnungen. Zeitgleich wird der Regierungsrat über eine dritte Sammelvorlage mit den Änderungen von regierungsrätlichen Verordnungen beauftragt. Die Erlassänderungen und die damit verbundenen Entlastungen sollen grossmehrheitlich ab 2016 wirksam werden.

2. Massnahmen in der Kompetenz der Landsgemeinde

In die Zuständigkeit der Landsgemeinde fallen vier Massnahmen mit einem Entlastungspotenzial von insgesamt rund 470'000 Franken. Sie werden im Folgenden erläutert.

2.1. Fischerei (Fischzuchtanstalt); Änderung des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Kantonales Jagdgesetz) und des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Fischerei (Kantonales Fischereigesetz)

2.1.1. Ausgangslage

In ihrer Analyse empfiehlt die externe Begleitung, künftig auf die kantonale Fischbrutanlage Mettlen in Netstal zu verzichten. Einerseits gebe es keine bundesrechtliche Vorgabe zur Führung einer Fischzuchtanstalt, andererseits sei die strategische und fachliche Bedeutung derselben nicht dokumentiert.

Der Regierungsrat beantragte jedoch den Erhalt der Fischzuchtanstalt. Der Nettoaufwand soll aber um rund 20'000 Franken auf insgesamt 30'000 Franken pro Jahr reduziert werden. Der Landrat unterstützte die Massnahme im Sinne des Regierungsrates.

2.1.2. Umsetzung im kantonalen Fischerei- und Jagdgesetz

Damit das Entlastungsziel von 20'000 Franken erreicht werden kann, sind die Erträge der Fischerei zu erhöhen. Dies soll durch Entschädigungen zugunsten der Fischerei bei Konzessionen, die Verrechnung von Dienstleistungen der Fischereibehörde und die Verpachtung von Teilen der Fischbrut- und Aufzuchtanlagen erreicht werden.

Betreffend Abgaben von Konzessionären (Wasserkraftwerksbetreiber) sind momentan keine gesetzlichen Anpassungen notwendig. Die Erhebung von Abgaben wird derzeit in den Konzessionen vereinbart. Eine gesetzliche Grundlage ist hingegen notwendig, damit der kantonale Fischereiaufseher künftig seine Dienstleistungen zugunsten Privater verrechnen kann. So muss er jedes Jahr etliche Baustellen in Gewässern abfischen. Weiter führt er regelmässig Führungen in der Fischbrutanlage für Vereine usw. durch, ohne dass dafür eine Entschädigung verlangt wird. Künftig sollen die entstehenden Aufwände den Nutzniessern in Rechnung gestellt werden, wozu mit Artikel 22a im kantonalen Fischereigesetz eine gesetzliche Grundlage eingeführt wird. Im Sinne einer rechtsgleichen Behandlung sollen zudem künftig auch für entsprechende Dienstleistungen der Jagdbehörde und der Wildhut (z. B. Führungen, Wildunfälle usw.) Gebühren erhoben werden können. Das kantonale Jagdgesetz ist mit einem entsprechenden Artikel 9a zu ergänzen.

Zusätzliche Erträge lassen sich allenfalls auch durch die Verpachtung von Teilen der Fischbrut- und Aufzuchtanlagen erzielen. Eine solche soll möglich sein, sofern diese Teile nicht für die Produktion von Fischen für den Besatz aus Artenschutzgründen oder zur Attraktivitätssteigerung für Fischer benötigt werden.

2.1.3. Finanzielle Auswirkungen

Wie erwähnt, sollen die zusätzlichen Erträge mithelfen, den Nettoaufwand der Fischbrutanlage Mettlen um rund 20'000 Franken zu verringern und auf 30'000 Franken pro Jahr zu plafonieren.

2.2. Überbrückungsrenten; Änderung des Gesetzes über das Personalwesen

2.2.1. Ausgangslage

Heute können sich Kantonsangestellte ab dem 60. Altersjahr vorzeitig pensionieren lassen. Falls sie mindestens 20 Jahre beim Kanton gearbeitet haben, erhalten sie während der Zeitdauer des vorzeitigen Altersrücktritts eine Überbrückungsrente im Umfang von 90 Prozent der maximalen einfachen AHV-Altersrente (Art. 43 Gesetz über das Personalwesen). Die Überbrückungsrente (bei vollem Pensum) beträgt damit 25'272 Franken pro Jahr und Person (ab 2015 25'380 Fr.).

Die Möglichkeit der vorzeitigen Pensionierung wurde in den vergangenen Jahren nur selten benutzt (s. nachstehende Tabelle). Die meisten Mitarbeiter gehen erst mit Erreichen des ordentlichen AHV-Alters in Pension. Dies dürfte nicht zuletzt eine Folge des resultierenden Lohnausfalls sein, welchen sich die meisten Mitarbeitende nicht leisten können. Wohl auch deshalb machen heute hauptsächlich nur langjährige Kadermitarbeitende, deren Altersfinanzierung gesichert ist und die folglich ein tieferes Einkommen finanziell verkraften können, vom vorzeitigen Altersrücktritt Gebrauch.

<i>Jahr</i>	<i>Anzahl Fälle total</i>	<i>Anzahl Fälle neu</i>	<i>Kosten (in Fr.)</i>
2012	5	4	98'760
2013	4	0	62'380
2014	7	5	84'893
2015 (Prognose)	9	3	146'163
2016 (Prognose)	6		100'000

Künftig sollen im Normalfall keine Überbrückungsrenten mehr ausgerichtet werden. Erstens nützt diese personalpolitische Massnahme fast ausschliesslich denjenigen Mitarbeitenden, die finanziell ohnehin gut dastehen. Zweitens drängt sich aufgrund der demografischen Entwicklung und dem ausgetrockneten Arbeitsmarkt, insbesondere bei (hoch-)qualifizierten Arbeitskräften, eine möglichst lange Weiterbeschäftigung der Mitarbeitenden bis zur ordentlichen Pensionierung – oder gar darüber hinaus – auf, sofern die Leistungsfähigkeit und -bereitschaft gegeben ist. Drittens führt die Annahme der Masseneinwanderungsinitiative dazu, dass das inländische Arbeitskräftepotenzial besser genutzt und länger im Arbeitsmarkt gehalten werden muss. So schlägt auch der Bund in seiner Fachkräfteinitiative die Schaffung von guten Voraussetzungen für die Erwerbstätigkeit für ältere Arbeitnehmer bis zur Pensionierung und darüber hinaus vor. Viertens hob die Pensionskasse den bisher geltenden einheitlichen Umwandlungssatz im Alter von 63 bis 65 Jahre per 1. Januar 2015 auf, was ab diesem Zeitpunkt ohne entsprechende Massnahmen sogar zu einer stärkeren finanziellen Belastung des Kantons führen würde.

2.2.2. Abschaffung der einheitlichen Umwandlungssätze in den Altern 63–65 bei der Glarner Pensionskasse per 1. Januar 2015

Die Angehörigen der Glarner Pensionskasse (GLPK; bis Ende 2014: Pensionskasse des Kantons Glarus) konnten sich bisher bereits im Alter von 63 Jahren pensionieren lassen, ohne dass ihre Rente gegenüber einer späteren Pensionierung gekürzt wurde. Seit 1. Januar 2015 ist dies nicht mehr möglich. Der bis dahin geltende einheitliche Umwandlungssatz für Pensionierungen zwischen 63 und 65 Jahren wurde reduziert und nach Alter abgestuft. Er beträgt im Alter von 63 Jahren neu 5,6 Prozent, im Alter von 64 Jahren 5,75 Prozent und im Alter von 65 Jahren 5,9 Prozent.

Eine ordentliche Pensionierung bereits ab Erreichen des 63. Altersjahres ist damit seit dem 1. Januar 2015 (Ausnahme: Besitzstandswahrung bei bestimmten Jahrgängen) nicht mehr möglich. Pensionierungen vor Erreichen des ordentlichen AHV-Alters gelten nun als vorzeitig und haben einen entsprechend reduzierten Umwandlungssatz zur Folge.

Diese Änderungen bei der GLPK haben auf die Überbrückungsrenten insofern einen Einfluss, als diese früher bis zu dem Zeitpunkt bezahlt wurden, ab welchem der gleiche Umwandlungssatz wie bei einer ordentlichen Pensionierung galt. Nachdem der einheitliche Umwandlungssatz in den Altern 63–65 aber per 1. Januar 2015 abgeschafft wurde, müsste die Überbrückungsrente neu zwei Jahre länger bis zum Ende des 65. Altersjahrs ausbezahlt werden, um das gleiche Ziel zu erreichen. Da die Überbrückungsrenten über einen längeren Zeitraum ausbezahlt werden müssten, würden sich folglich auch die Kosten entsprechend erhöhen.

2.2.3. Umsetzung im Personalgesetz

Der Anspruch von Mitarbeitenden mit mindestens 20 Dienstjahren auf eine Überbrückungsrente im Umfang von 90 Prozent der maximalen einfachen AHV-Altersrente bei einer vorzeitigen Pensionierung ab dem 60. Altersjahr wird aufgehoben (Art. 43 Abs. 2 Personalgesetz). Einen Rechtsanspruch auf eine Überbrückungsrente, unabhängig von der finanziellen Situation des Angestellten, soll es künftig nicht mehr geben.

Der Kanton will jedoch die Flexibilität für eine wirkungsvolle Personalpolitik beibehalten können. Als sozialer Arbeitgeber soll er Mitarbeitenden in finanziell schwierigen Situationen sowohl bei einem Altersrücktritt (erfolgt durch Arbeitnehmer; Art. 43) als auch bei einer Versetzung in den Ruhestand (erfolgt durch Arbeitgeber; Art. 44) bis zum Erreichen des gesetzlichen AHV-Alters eine Übergangsrente von 80 Prozent der maximalen einfachen AHV-Altersrente ausrichten können. Ebenfalls kann er die entstehende Vorsorgelücke durch eine Einlage in die Pensionskasse ausgleichen, wobei dies bei einer Versetzung in den Ruhestand durch den Arbeitgeber zwingend wäre. Mit Ausnahme der Einlage in die Pensionskasse bei einer Versetzung in den Ruhestand besteht damit aber künftig kein Rechtsanspruch auf eine Überbrückungsrente. Eine allfällige Rente ist individuell zu prüfen und wird dienstaltersunabhängig ausgerichtet.

2.2.4. Finanzielle Auswirkungen

Die Generation der Baby-Boomer (Jahrgänge 1956–1965) ist in der kantonalen Verwaltung stark vertreten. In den nächsten Jahren werden daher viele Mitarbeitende in die – allenfalls auch vorzeitige – Pension gehen. Da mit Ausnahme von allfälligen Härtefällen nach einer Abschaffung der Überbrückungsrenten per 1. Januar 2016 keine neuen Fälle dazu kommen, ist von Einsparungen in der Grössenordnung von 100'000 Franken auszugehen.

2.3. Individuelle Prämienverbilligung; Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung

2.3.1. Ausgangslage

Versicherte Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen haben einen bundesrechtlichen Anspruch auf eine Verbilligung ihrer Krankenkassenprämien (Art. 65 Bundesgesetz über die Krankenversicherung, KVG). Im Kanton Glarus wird die Prämienverbilligung seit 2012 auf Antrag gewährt. Zuvor wurde die Anspruchsberechtigung von Amtes wegen geprüft. Die Prämienverbilligung entspricht der Differenz zwischen der sogenannten Richtprämie und einem Selbstbehalt, der in Form eines prozentualen Anteils am anrechenbaren Einkommen vom Landrat festgelegt wird. Die Richtprämie orientiert sich an der kantonalen Durchschnittsprämie, welche jährlich vom Eidgenössischen Departement des Innern festgelegt wird. Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der IPV-Bezüger und des Aufwands für die Prämienverbilligung von 2010 bis 2013. Die durchschnittlich gewährte Prämienverbilligung pro IPV-Bezüger erhöhte sich in diesem Zeitraum um rund 37 Prozent von 1269 Franken auf 1734 Franken. Die Prämien selbst wuchsen im gleichen Zeitraum «lediglich» um 13 Prozent.

	2010	2011	2012	2013
Anzahl IPV-Bezüger	11'271	10'948	9'228	9'109
davon EL-Bezüger	2'492	1'315	1'365	1'227
davon Sozialhilfebezüger	849	859	775	947
Brutttaufwand in Fr.	14'305'349	17'054'441	14'415'176	15'799'062
Beiträge Bund in Fr. (und Rückerstattungen)	9'754'997	10'348'559	10'519'040	10'813'319
Nettoaufwand in Fr.	4'550'352	6'705'882	3'896'136	4'985'743
Ø Prämienverbilligung in Fr.	1'269	1'558	1'562	1'734
Ø Prämienwachstum		7,7 %	3,6 %	1,7 %

Aufgrund ihres erheblichen Volumens von 14 bis 17 Millionen Franken und dem starken Wachstum in den vergangenen Jahren ist das System der Prämienverbilligung, wie in anderen Kantonen auch, auf seine Effektivität hin zu überprüfen. Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen sollen aber ihren Anspruch auf Prämienverbilligung unverändert geltend machen können. Die Massnahmen haben daher folgende Stossrichtung:

1. Begrenzung der Prämienverbilligung auf die effektive Jahresprämie;
2. Anreize für einen Wechsel zu einem günstigeren Krankenversicherer;
3. Überprüfung Selbstbehalt am anrechenbaren Einkommen und Vermögensanteil.

Bereits per 2014 hat der Regierungsrat in eigener Kompetenz die Richtprämie für Erwachsene und junge Erwachsene (18–25 Jahre) auf 85 Prozent der kantonalen Durchschnittsprämie festgelegt (Art. 10 der Verordnung über die Prämienverbilligung). Für Kinder bis 18 Jahre entspricht die Richtprämie hingegen weiterhin 100 Prozent der kantonalen Durchschnittsprämie. Damit soll bei den Prämienverbilligungsbezügern ein Anreiz für einen Wechsel zu einem günstigeren Krankenversicherer gesetzt und der Kanton finanziell entlastet werden. Eine Berechnung zeigte damals auf, dass bei einer Richtprämie von 85 Prozent der Durchschnittsprämie rund 25 Prozent aller im Kanton wohnhaften und versicherten Personen eine tiefere Prämienbelastung als das Richtprämienniveau zu erwarten hätten.

Als eine weitere Massnahme soll der Selbstbehalt am anrechenbaren Einkommen und der Vermögensanteil überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Damit soll erreicht werden, dass nur Personen in tatsächlich wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen eine Prämienverbilligung erhalten. Für diese

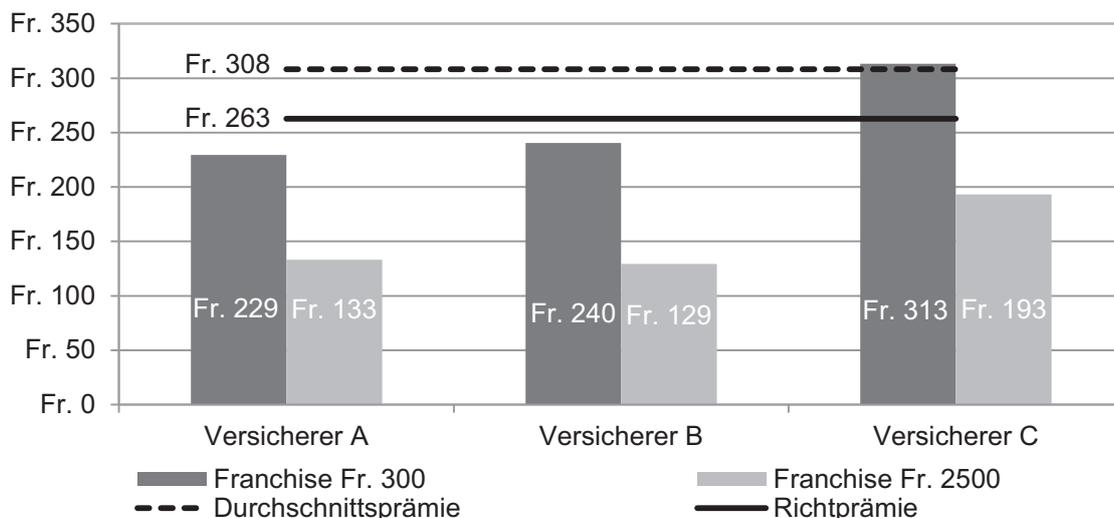
Massnahme ist der Landrat zuständig. Die dazu nötige Analyse bedarf aufgrund ihrer Komplexität sowie der hohen finanz- und sozialpolitischen Bedeutung fundierte Abklärungen. Eine Umsetzung ist für 2017 vorgesehen.

Schliesslich soll neu die gewährte Prämienverbilligung auf die effektiv geschuldete Jahresprämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) begrenzt werden. Heute kann es vorkommen, dass die Prämienverbilligung die Jahresprämie für die OKP übersteigt und die begünstigten Personen folglich aus der Prämienverbilligung einen Überschuss erzielen können. Um dies zu vermeiden, ist die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) durch die Landsgemeinde notwendig.

2.3.2. Fehlende Begrenzung der Prämienverbilligung auf die effektive Jahresprämie

Aufgrund einer fehlenden gesetzlichen Grundlage erhalten einzelne Versicherte heute eine höhere Prämienverbilligung, als sie Jahresprämie für die OKP bezahlen. Angesichts der Zweckbestimmung der Prämienverbilligung und unter Berücksichtigung des Solidaritätsgedankens, auf dem die OKP aufbaut, soll die Prämienverbilligung betragsmässig auf die effektive Jahresprämie des individuell gewählten Krankenpflegeversicherungsmodells begrenzt werden.

Am Beispiel eines Prämienvergleichs (Grundlage: Prämien 2014) in der Personenkategorie «junge Erwachsene» wird die Problematik der fehlenden Begrenzung der individuellen Prämienverbilligung kurz erläutert (vgl. Grafik unten). Während bei den Krankenversicherern A und B pro Monat tiefere Prämien als die Richt- und die Durchschnittsprämie anfallen, liegen dieselben bei Krankenversicherer C (mit klassischem Grundversicherungsmodell und einer Franchise von 300 Fr.) über der Richt- sowie der Durchschnittsprämie. Unter Annahme, dass der versicherten Person aufgrund der Einkommensverhältnisse eine Prämienverbilligung in der Höhe der Richtprämie (263 Fr. pro Monat bzw. 313 Fr. pro Monat für Bezüger von Sozialhilfe) zu gewähren ist, ergäben die dargestellten Versicherungsmodelle der Versicherer A und B sowie im Fall einer Franchise von 2500 Franken auch bei Versicherer C nach geltendem Recht Prämienverbilligungsüberschüsse zugunsten der versicherten Person zwischen 23 und 179 Franken pro Monat. Künftig sollen diese Personen hingegen nur noch die effektive Prämie verbilligt erhalten.



2.3.3. Berechnung der Prämienverbilligung unter Begrenzung auf die effektive OKP-Prämie

Im Folgenden werden die Auswirkungen einer Begrenzung der Prämienverbilligung auf die effektive Jahresprämie für die OKP anhand eines Fallbeispiels (Grundlage: Prämien 2014) erläutert. Die Prämienverbilligung entspricht wie oben erwähnt der Differenz zwischen der Richtprämie und dem Selbstbehalt. Übersteigt die berechnete Prämienverbilligung die effektive Jahresprämie, soll diese neu entsprechend gekürzt werden.

Beispiel: Ein Dreipersonenhaushalt bestehend aus den Eltern (junge Erwachsene) sowie einem Kind unter 18 Jahren. Die Familie verfügt über kein anrechenbares Einkommen, woraus sich eine berechnete Prämienverbilligung in der Höhe der Richtprämien von insgesamt 7240 Franken ergibt. Demgegenüber stehen effektive Kosten für die Jahresprämien für die OKP der Familie von 6924 Franken. Sie liegen gesamthaft um 316 Franken tiefer als die berechnete Prämienverbilligung. Unter Anwendung der neuen gesetzlichen Grundlage wird die zu entrichtende Prämienverbilligung der jungen Erwachsenen auf die effektive Jahres-

prämien begrenzt. Die Prämienverbilligung für das Kind entspricht demgegenüber aber weiterhin der vollen Richtprämie von 936 Franken, da dessen tatsächliche Jahresprämie über der Richtprämie liegt. Der Familie wird folglich eine Prämienverbilligung von 6880 Franken entrichtet (vgl. Grafik unten).

	<i>Richtprämie in Fr.</i>		<i>Jahresprämie OKP in Fr.</i>	
	pro Person	Total	pro Person	Total
2 Junge Erwachsene	3'152	6'304	2'972	5'944
1 Kind	936	936	980	980
Total		7'240		6'924
- Selbstbehalt (9 % von 0)		-0		
Berechnete Prämienverbilligung		7'240		105 %
Ausbezahlte Prämienverbilligung		6'880		99 %
Selber zu tragende Prämien		44		1 %

2.3.4. Umsetzung im EG KVG

Die Umsetzung der Massnahme erfolgt über einen neuen Artikel 13a im EG KVG. Dieser hält fest, dass die Prämienverbilligung der Differenz zwischen Richtprämie und Selbstbehalt, höchstens aber der effektiven Jahresprämie der anspruchsberechtigten Person entspricht. Eine entsprechende Anpassung ist zudem bei Artikel 21 vorzunehmen, der die Prämienverbilligung für Sozialhilfebezügler regelt. Da letztere kein ausreichendes Einkommen haben, soll ihnen grundsätzlich die Jahresprämie verbilligt werden, sofern diese nicht höher als die Richtprämie liegt.

Da der Landsgemeinde 2015 in einer separaten Vorlage eine Totalrevision des EG KVG unterbreitet wird, ist der Regierungsrat zudem zu ermächtigen, die beiden Vorlagen zusammenzuführen und den definitiven Wortlaut festzulegen.

2.3.5. Finanzielle Auswirkungen

Der Entlastungseffekt der vorgeschlagenen Änderungen kann nur unter Beizug verschiedener Annahmen berechnet werden und ist als grobe Schätzung zu verstehen. Dies insbesondere, weil die Daten über die effektiven Prämienkosten und die individuell gewählten Prämienmodelle für die Prämienverbilligung bislang nicht relevant waren und damit auch nicht erfasst wurden. Zudem hängt die Entwicklung der Prämienkosten unter anderem erheblich davon ab, wie stark die Versicherten medizinische Leistungen nachfragen.

Gemäss einer Schätzung des Bundesamtes für Gesundheit bezahlen 2014 rund die Hälfte der versicherten Personen mit Wohnsitz im Kanton Glarus tiefere Krankenversicherungsprämien als die kantonal festgelegten Richtprämien. Von den IPV-Bezüglern erhalten heute rund 1000 Personen die volle Richtprämie (grossmehrheitlich handelt es sich um Sozialhilfeempfänger). Unter Annahme, dass von diesen 1000 Personen ebenfalls rund die Hälfte eine tiefere Jahresprämie als die Richtprämie hat, sind rund 500 Personen von dieser Massnahme betroffen. Der Entlastungseffekt wird aufgrund der Verteilung der Prämien auf maximal 200'000 Franken geschätzt.

2.4. Familienzulagen für Nichterwerbstätige; Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Familienzulagen

2.4.1. Ausgangslage

Nach Artikel 19 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz, FamZG) haben neben Arbeitnehmern und Selbstständigerwerbenden auch Nichterwerbstätige (NE) einen Anspruch auf Familienzulagen. Nichterwerbstätig im Sinne der AHV sind Personen, die kein oder nur ein geringes Erwerbseinkommen erzielen. Darunter fallen namentlich vorzeitig Pensionierte, Teilzeitbeschäftigte, IV-Rentenbezüger, Krankentaggeld-Empfangende, Studierende, Weltreisende, ausgesteuerte Arbeitslose, Geschiedene, Verwitwete, Ehepartner von Pensionierten, die nicht im AHV-Rentenalter sind, Versicherte mit jährlichen Beiträgen unter 480 Franken pro Jahr und Versicherte, die nicht dauernd erwerbstätig sind und deren Beiträge aus der Erwerbstätigkeit inklusive Arbeitgeberbeiträge weniger als die Hälfte der Beiträge ausmachen, die sie als NE entrichten müssten. Als nicht dauernd erwerbstätig gilt im Übrigen, wer weniger als neun Monate pro Jahr oder weniger als 50 Prozent der üblichen Arbeitszeit erwerbstätig ist. Die entsprechenden Kosten müssen die Kantone übernehmen. Sie können allerdings vorsehen, dass NE einen in Prozenten ihrer AHV-Beiträge zu berechnenden Beitrag leisten müssen, sofern diese Beiträge den Mindestbeitrag nach Artikel 10 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) übersteigen (Art. 20 Abs. 2 FamZG).

Im Rahmen der Effizienzanalyse «light» entschied der Regierungsrat von der entsprechenden Möglichkeit Gebrauch zu machen und hierfür eine gesetzliche Grundlage zu schaffen. Der Landrat schloss sich diesem Vorschlag an.

2.4.2. Situation im Kanton Glarus

Bei den Sozialversicherungen Glarus sind derzeit 1575 NE gemeldet. Davon bezahlen 1138 lediglich den minimalen AHV-Beitrag (480 Fr.), d. h. ihre AHV-Beiträge übersteigen den Mindestbeitrag nach Artikel 10 AHVG nicht. Mehr als den Minimalbeitrag bezahlen 437 NE. Nur sie können zur Leistung von Beiträgen an die FamZ herangezogen werden. Diese 437 NE bezahlen AHV-Beiträge in der Höhe von 765'000 Franken. Wird darauf ein FamZ-Beitrag erhoben, ergeben sich Erträge von 7650 Franken pro Beitragsprozent.

Von 437 NE, welche zur Leistung von FamZ-Beiträgen herangezogen werden können, erzielen 398 NE (91 %) ein AHV-pflichtiges Einkommen von weniger als 30'000 Franken. Dies unter der Annahme, dass bei diesen Personen namhafte Vermögen die Ausnahme bilden dürften. Andernfalls lägen die Einkommen noch tiefer. Nur gerade bei neun NE liegt das AHV-pflichtige Einkommen über 70'000 Franken.

Schliesslich bestünde die Möglichkeit, dass künftig auch die Verbandskassen dem Kanton ihre Ausgaben für FamZ in Rechnung stellen könnten. Bislang ist dies nicht der Fall. Sowohl die Vereinnahmung von Beiträgen als auch die Auszahlung von FamZ müsste mit dem Kanton abgerechnet werden. Die einzige Familienausgleichskasse (FAK) jedoch, welche dem Kanton für das Jahr 2013 ihre Auslagen in Sachen FamZ für NE in Rechnung stellte, war die FAK Glarus (2013: 310'000 Fr.). Diese Kosten stehen allfälligen Erträgen aus FamZ-Beiträgen gegenüber.

2.4.3. Umsetzung im EG FamZG

In Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b EG FamZG wird festgehalten, dass die Familienzulagen für NE nicht mehr nur durch den Kanton, sondern neu auch durch Beiträge der NE finanziert werden. In Absatz 2 wird festgelegt, dass der Regierungsrat den entsprechenden Beitragssatz für die NE festlegen soll. Im Unterschied zu den Beitragssätzen für Arbeitgeber und Selbstständigerwerbende kann dies nicht den FAK überlassen werden. Stattdessen soll der Kanton den Beitragssatz bestimmen, zumal er auch die Restkosten zu tragen hat. Auch soll aus Gründen der Praktikabilität kein fixer Prozentsatz im Gesetz verankert werden. Eine allenfalls künftig notwendige Anpassung eignet sich nicht zur Behandlung durch die Landsgemeinde.

2.4.4. Finanzielle Auswirkungen

Der Regierungsrat sah in der Effizienzanalyse «light» ein Entlastungsziel von 20'000 Franken vor. Dieses Ziel würde mit einem Beitragssatz von 3 Prozent erreicht (ein Beitragssatz von 1 % ergibt Einnahmen von 7650 Fr.). In der Schweiz kennen die Kantone SO (15 %), AR, TG und TI (20 %) FamZ-Beiträge für NE. Orientiert man sich an diesen Vorgaben, resultieren Erträge von 115'000 (15 %) bis 153'000 Franken (20 %). Die gesamten Kosten des Kantons würden durch einen Beitragssatz von 40 Prozent gedeckt, wobei der Regierungsrat aber keine Vollkostendeckung anstrebt.

Der Regierungsrat beabsichtigt gestützt auf diese Vergleichszahlen, ebenfalls einen Beitragssatz von 20 Prozent festzulegen. Damit erhöht sich das ursprüngliche Entlastungsziel auf rund 150'000 Franken.

Für die FAK entsteht ein gewisser Zusatzaufwand. Immerhin hatte die FAK die Einkommensverhältnisse der Gesuchsteller bereits bis anhin zu erheben und zu überprüfen. Die entsprechenden Ergebnisse würden nun nicht nur über den Anspruch selber entscheiden, sondern würden auch die einzufordernden Beiträge bestimmen. Es obliegt den Sozialversicherungen Glarus und der FAK, das Inkasso der FamZ-Beiträge mit demjenigen der AHV-Beiträge soweit möglich zu koordinieren.

3. Beratung der Vorlage im Landrat

Die landrätliche Kommission Finanzen und Steuern unter der Leitung von Landrat Roland Goethe, Glarus, nahm sich dieser Vorlage an. Eintreten auf diese war unbestritten. In der Detailberatung wurde der Wunsch geäußert, dass der Regierungsrat bei Besichtigungen der Fischbrutanstalt insbesondere durch Schulen Ausnahmen vorsieht – diese sollen keine Gebühren zahlen müssen. Als Härtefälle bei den Überbrückungsrenten wurden insbesondere vorzeitige Altersrücktritte infolge gesundheitlicher Probleme anvisiert.

Im Landrat selber war Eintreten auf die Vorlage ebenso unbestritten. In der Detailberatung erfolgten keine Wortmeldungen.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der Vorlage unverändert zuzustimmen.

4. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, nachstehenden Gesetzesänderungen zuzustimmen:

Effizienzanalyse «light»; Umsetzung der Massnahmen in der Kompetenz der Landsgemeinde

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2015)

I.

Keine Hauptänderung.

II.

1.

GS II A/6/1, Gesetz über das Personalwesen (Personalgesetz) vom 5. Mai 2002 (Stand 1. September 2014), wird wie folgt geändert:

Art. 43 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Angestellte können sich ab Erreichen des 60. Altersjahres vorzeitig, unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, pensionieren lassen.

² *Aufgehoben.*

³ Bei vorzeitiger Pensionierung kann in finanziellen Härtefällen:

- a. (*neu*) die während der Zeitdauer des vorzeitigen Altersrücktritts entstehende Schmälerung der Vorsorgeleistung durch entgangene Prämienzahlungen mittels Einlage des Kantons in die Pensionskasse ganz oder teilweise ausgeglichen werden;
- b. (*neu*) bis zur Erreichung des ordentlichen gesetzlichen AHV-Alters eine Übergangsrente im Umfang von 80 Prozent der maximalen einfachen AHV-Altersrente bezahlt werden. Bei Teilzeitbeschäftigung vermindert sich die Rente anteilmässig.

⁴ Die in Absatz 3 aufgeführten Leistungen werden gekürzt, soweit das Gesamteinkommen aufgrund von Ansprüchen gegenüber Dritten oder aus einem Ersatzerwerb zusammen mit Leistungen aus Renten und Vorsorge mehr als 90 Prozent des früheren Einkommens beträgt.

Art. 44 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

² Die während der Zeitdauer des vorzeitigen Altersrücktritts entstehende Schmälerung der Vorsorgeleistung durch entgangene Prämienzahlungen wird mittels Einlage des Kantons in die Pensionskasse ausgeglichen.

³ In finanziellen Härtefällen kann eine Rente gemäss Artikel 43 Absatz 3 Buchstabe b gewährt werden.

2.

GS VI E/211/1, Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Kantonales Jagdgesetz) vom 6. Mai 1979 (Stand 1. Januar 2009), wird wie folgt geändert:

Art. 9a (neu)

Entschädigung von Dienstleistungen

¹ Für Dienstleistungen der kantonalen Jagdbehörde und der Wildhut werden Gebühren erhoben, insbesondere für:

- a. Einsätze bei Schadenfällen;
- b. von Dritten veranlasste Massnahmen;
- c. Führungen und Öffentlichkeitsarbeit.

² Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Zeit- und Sachaufwand.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

3.

GS VI E/31/1, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Fischerei (Kantonales Fischereigesetz) vom 4. Mai 1997 (Stand 1. September 2014), wird wie folgt geändert:

Art. 18 Abs. 3 (neu)

³ Das zuständige Departement kann Teile der Fischbrut- und Aufzuchtanlagen verpachten, soweit die gesetzlichen Aufgaben in Absatz 1 dennoch erfüllt werden können.

Art. 22a (neu)*Entschädigung für Dienstleistungen*

¹ Für Dienstleistungen der kantonalen Fischereibehörde werden Gebühren erhoben, insbesondere für:

- a. Einsätze bei Schadenfällen;
- b. Mithilfe zur Durchführung fischereirechtlicher Massnahmen;
- c. Führungen und Öffentlichkeitsarbeit.

² Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Zeit- und Sachaufwand.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

4.

GS VIII D/21/1, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) vom 7. Mai 2006 (Stand 1. Juli 2014), wird wie folgt geändert:

Art. 13a (neu)*Höhe der Prämienverbilligung*

¹ Die Prämienverbilligung entspricht der Differenz zwischen Richtprämie und Selbstbehalt, höchstens aber der effektiven Jahresprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung der anspruchsberechtigten Person.

Art. 21 Abs. 1 (geändert)

¹ Personen, die mehrmals oder über wenige Monate wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen, wird die effektive Jahresprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung verbilligt, höchstens bis zum Betrag der Richtprämie.

5.

GS VIII D/5/1, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Familienzulagen vom 4. Mai 2008 (Stand 1. September 2014), wird wie folgt geändert:

Art. 14 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Die Familienzulagen und die jeweiligen Verwaltungskosten werden wie folgt finanziert:

- b. *(geändert)* für Nichterwerbstätige durch Beiträge der Nichterwerbstätigen und durch den Kanton.

² Die Familienausgleichskassen setzen die Beiträge der Arbeitgeber und Selbstständigerwerbenden in Prozenten des AHV-pflichtigen Einkommens fest. Den Beitrag für Nichterwerbstätige setzt der Regierungsrat einheitlich für alle das vorliegende Gesetz vollziehenden Familienausgleichskassen fest.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2016 in Kraft.

Die Landsgemeinde beauftragt den Regierungsrat, ihre Beschlüsse betreffend diese Vorlage und der separaten Vorlage betreffend Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) zusammenzuführen und den endgültigen Wortlaut des EG KVG verbindlich festzulegen. Er hat allfällige Widersprüche, die von der Landsgemeinde nicht bereinigt wurden, zu beseitigen und allfällige Auslassungen zu korrigieren.